



2. Oktober 2023

STELLUNGNAHME ZUR ANHÖRUNG AM 9. OKTOBER 2023 IM INNENAUSSCHUSS

Berücksichtigung der Regional- und Minderheitensprachen im Onlinezugangsgesetz (OZG-Änderungsgesetz – OZGÄndG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Minderheitenrat der vier autochthonen nationalen Minderheiten und Volksgruppen Deutschlands und der Bunnsraat för Nedderdüütsch möchten anlässlich der geplanten Anhörung im Deutschen Bundestag zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung wie folgt Stellung beziehen.

Mit der Unterzeichnung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen im Jahr 1992 und deren Ratifizierung im Jahr 1998 haben die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer die Regionalsprache Niederdeutsch sowie die Minderheitensprachen Dänisch, Nord- und Saterfriesisch, Ober- und Niedersorbisch, sowie Romanes anerkannt. Damit hat sie sich zu den Zielen und Grundsätzen der Charta bekannt und konkrete völkerrechtliche Verpflichtungen zu deren Schutz, Förderung und Gebrauch im öffentlichen Leben übernommen.

Dazu zählt gemäß Art. 7 Abs. 1d auch das Ziel, den Gebrauch der Regional- oder Minderheitensprachen in Wort und Schrift im öffentlichen Leben zu erleichtern. Ein zentraler Bereich des öffentlichen Lebens für jeden Bürger ist die Kommunikation mit Behörden. Entsprechend sieht Art. 10 den Gebrauch von Regional- und Minderheitensprachen explizit auch im Umgang mit Behörden vor. Des Weiteren hat sich die Bundesrepublik Deutschland mit der Ratifizierung des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten gemäß Artikel 10 Abs. 2 des Abkommens verpflichtet, in traditionellen Siedlungsgebieten der nationalen Minderheiten soweit von diesen gewünscht den Gebrauch von Minderheitensprachen im Umgang mit Verwaltungsbehörden weitestgehend sicherzustellen.

Auf landesgesetzlicher Ebene wurde teils entsprechende Rechtslage geschaffen. So ermöglichen zum Beispiel § 8 Absatz 2 des Sorben/Wenden-Gesetzes in Brandenburg¹ und § 9 Absatz 1 des

¹ (2) Im angestammten Siedlungsgebiet hat jede Einwohnerin und jeder Einwohner das Recht, sich bei Behörden des Landes, den seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie vor Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände der niedersorbischen Sprache zu bedienen. Macht sie oder er von diesem Recht Gebrauch, hat dies dieselben Wirkungen, als würde sie oder er sich der deutschen Sprache bedienen. In niedersorbischer Sprache vorgetragene Anliegen können in niedersorbischer Sprache beantwortet und entschieden werden. Kostenbelastungen oder sonstige Nachteile dürfen der Einwohnerin oder dem Einwohner hieraus nicht entstehen.



Sorbengesetzes in Sachsen², dass Bürger*innen vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts sich der sorbischen Sprache bedienen dürfen.

Die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen verändert die Kommunikation zwischen Bürger und Staat in grundlegender Weise. Im Zuge dessen muss auch die gesetzmäßige Teilhabe der anerkannten Regional- und Minderheitensprachen weiterhin gewährleistet sein.

Bedauerlicherweise werden diese jedoch im Onlinezugangsgesetz bisher nicht berücksichtigt.

Umso wichtiger ist es, den Entwurf des Änderungsgesetzes nunmehr zu nutzen, um die verbrieften Rechte der Regional- und Minderheitensprachen auch im Bereich der Digitalisierung endlich angemessen zu implementieren.

Die Vertreter*innen der nationalen Minderheiten und der niederdeutschen Sprechergruppe haben dieses Anliegen seit mehreren Jahren immer wieder in Gremiensitzungen auf Bundes- und Landesebene vorgebracht, auch beim Gesprächskreistreffen 2020 und 2023. Bisher wurde stets auf die Zuständigkeit der Länder verwiesen bzw. darauf, dass die deutsche Sprache und weitere Sprachen wie Englisch Vorrang hätten – ein Argument, das den Grundsätzen der Sprachencharta widerspricht.

Schon jetzt zeigt sich, dass der alleinige Ansatz der Länderverantwortung nicht praktikabel ist. Die Vielzahl der involvierten Akteure, darunter der Bund, 16 Bundesländer, rund 11.000 Kommunen und unzählige Unternehmen³, macht es den Vertreter*innen unmöglich, effektiv zu agieren. Die Aufteilung der Bundesländer in Themenfelder führt zu Arbeitsgruppen, in denen unsere Anliegen schlichtweg nicht beachtet werden.

Wir möchten daher vorschlagen, im Zuge eines Änderungsantrages zum Entwurf des OZG-Änderungsgesetzes § 1 a Absatz 1 um folgenden Satz zu ergänzen:

Bund und Länder haben dabei ihre Verpflichtungen, die sich aus der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarates ergeben, zu berücksichtigen.

² (1) Im sorbischen Siedlungsgebiet haben die Bürger das Recht, sich vor Behörden des Freistaates Sachsen und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der sorbischen Sprache zu bedienen. Machen sie von diesem Recht Gebrauch, hat dies dieselben Wirkungen, als würden sie sich der deutschen Sprache bedienen. In sorbischer Sprache vorgetragene Anliegen der Bürger können von den Behörden des Freistaates Sachsen und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in sorbischer Sprache beantwortet und entschieden werden. Kostenbelastungen oder sonstige Nachteile dürfen den sorbischen Bürgern hieraus nicht entstehen.



Mit freundlichen Grüßen

Heinrich Siefer

Sprecher Bunnsraat för Nedderdüütsch

Dawid Statnik

Vorsitzender Minderheitenrat

Kontakt:

Niederdeutschsekretariat: info@niederdeutschsekretariat.de

Minderheitensekretariat: info@minderheitensekretariat.de